

E 46-NR/XXI. GP

EntschlieÙung

des Nationalrates vom 24. November 2000

betreffend Förderung von Jugendorganisationen der nach dem Volksgruppengesetz anerkannten Volksgruppen

Der Bundesminister für Soziale Sicherheit und Generationen wird ersucht dafür Sorge zu tragen, daß Jugendorganisationen von den nach dem Volksgruppengesetz (BGBl. 396/1976) anerkannten Volksgruppen in den zu erlassenden Förderungsrichtlinien gemäß § 8 Abs. 1 bis 5 Bundes-Jugendförderungsgesetz berücksichtigt werden.